

Verfahrensgang

OLG Düsseldorf, Urt. vom 23.08.2013 - I-22 U 37/13, [IPRspr 2013-298](#)

Rechtsgebiete

Insolvenz- und Anfechtungsrecht

Rechtsnormen

EGInso **Art. 102**

EulnsVO 1346/2000 **Art. 3**; EulnsVO 1346/2000 **Art. 16**; EulnsVO 1346/2000 **Art. 16 f.**;

EulnsVO 1346/2000 **Art. 16 ff.**; EulnsVO 1346/2000 **Art. 25**; EulnsVO 1346/2000 **Art. 25 f.**;

EulnsVO 1346/2000 **Art. 26**

InsO **§ 3**; InsO **§ 287**; InsO **§§ 291 ff.**

ZPO **§ 13**; ZPO **§ 138**; ZPO **§ 767**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2013-298>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

abtreten zu lassen. Außerdem müsse sonst die Teilnahme eines Mitverpflichteten systemwidrig von einem Interessennachweis abhängig gemacht werden. Auf eine unterschiedliche Behandlung von Mitschuldern je nachdem, ob ihnen ein Regressrecht gegen den Nachlassschuldner zustehe oder nicht, sei deshalb zu verzichten (so auch LG Düsseldorf aaO 12; LG München I aaO ...; LG Frankfurt/M aaO ...). Angesichts dieser eindeutigen Rspr. des obersten Schweizer Zivilgerichts ist die gegenwärtige Rechtslage in der Schweiz, auf die es für die Anwendung des Schweizer Rechts durch deutsche Gerichte ankommt, als geklärt anzusehen.

Dem steht nicht entgegen, dass der Kl. meint, Art. 303 II SchKG sei nach seinem Sinn und Zweck anders auszulegen. Der Kl. hat im Übrigen keine aussagekräftigen Literaturstimmen angeführt, die seine Auffassung stützen. Die von ihm angeführte Kommentarstelle aus dem BaselerKommSchKG zu Art. 303 enthält nicht die von ihm behauptete Aussage. Vielmehr beschreibt der Kommentar lediglich den Sinn und Zweck der Norm, sagt aber nichts darüber aus, dass die Norm im Einzelfall nur dann gelten solle, wenn der Zweck erfüllt sei, anderenfalls die Norm restriktiv auszulegen sei, wie es der Kl. für richtig hält.

Hinsichtlich der außerdem erörterten Frage, ob die Wirkungen des Art. 303 SchKG auch bei nicht stimmberechtigten Gläubigern eintreten, hat der Sachverständige ebenfalls in dem vom LG Ulm eingeholten Gutachten umfassend Stellung genommen. Danach sind die Forderungen gegenüber den Mitverpflichteten, wenn der persönliche Anwendungsbereich des Art. 303 SchKG für einen Gläubiger nicht eröffnet wäre, nach Maßgabe des vorliegenden Nachlassvertrags in jedem Fall untergegangen (LG Weiden i.d.Opf. aaO ...; LG Frankenthal aaO ...; LG München I aaO ...; LG Frankfurt/M aaO ...; LG Lüneburg aaO 6; LG Darmstadt aaO 7; LG Landshut aaO 15; LG Münster aaO 10).

Ein Verstoß gegen den *ordre public* (§ 343 I Nr. 2 InsO) liegt offensichtlich nicht vor. Die Regelung des Art. 303 SchKG ist nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbes. den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar (ebenso LG Düsseldorf aaO 11; LG Weiden i.d.Opf. aaO ...; LG Frankenthal aaO ...; LG München I aaO ...; LG Lüneburg aaO 6; LG Darmstadt aaO; LG Landshut aaO 12; LG Münster aaO 12).“

298. *Erhöhte Anforderungen an die Darstellung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen des Insolvenzschuldners folgen aus der in der Präambel der EuInsVO [dort zu (4)] enthaltenen Begründung, dass im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkts sogenanntes Forum Shopping verhindert werden muss.*

Maßgeblich für die Bestimmung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen einer natürlichen Person ist der Lebensmittelpunkt, der einen Aufenthalt erfordert, der zumindest auf eine bestimmte Dauer angelegt sein muss. Hinzukommen müssen Umstände persönlicher beziehungsweise beruflicher Art, welche die dauerhafte Beziehung zu dem Aufenthaltsort erst zum Lebensmittelpunkt einer natürlichen Person erheben. Bei einem Selbständigen bedarf es einer gewissen Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit. Hierfür trifft den Insolvenzschuldner die – zumindest sekundäre – Darlegungslast.

Die Prüfung der internationalen Zuständigkeit eines englischen Insolvenzgerichts zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Art. 16 ff. EuInsVO ist den deutschen Gerichten nicht entzogen, da gemäß Art. 16 f. (nur) eine Art. 3 I entsprechende Eröffnung eines Verfahrens in einem anderen Mitgliedstaat (ohne irgendwelche Förmlichkeiten) die Wirkungen entfaltet, die das Recht des Staats der Verfahrenseröffnung dem Verfahren beilegt und insoweit der – materiell-beziehungsweise verfahrensrechtliche – Ordre-public-Vorbehalt eingreifen kann.

Die angebliche Verlegung des Wohnsitzes beziehungsweise des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen nach drohender beziehungsweise eingetretener Insolvenzreife ist regelmäßig indiziell suspekt. Es bedarf zur Entkräftung solcher Indizien für einen Rechtsmissbrauch der Darlegung nachvollziehbarer Gründe, weshalb der Insolvenzschuldner seinen Wohnsitz beziehungsweise Interessenmittelpunkt verlegt haben will, warum er sich dafür einen anderen Mitgliedstaat ausgesucht hat und ob er zuvor bereits dorthin (persönliche und/oder berufliche) Kontakte hatte sowie ähnlicher besonderer Umstände.

Auch die Prüfung der internationalen Zuständigkeit eines englischen Insolvenzgerichts zu sonstigen Entscheidungen zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens beziehungsweise die Prüfung der Anerkennung beziehungsweise Vollstreckbarkeit solcher sonstiger Entscheidungen eines englischen Insolvenzgerichts ist den deutschen Gerichten durch Art. 25 f. EuInsVO nicht entzogen, da Voraussetzung dafür die Anerkennung der Eröffnungsentscheidung ist und zudem auch insoweit der – materiell-beziehungsweise verfahrensrechtliche – Ordre-public-Vorbehalt eingreifen kann.

Ein Vertrauensschutz des Insolvenzschuldners hinsichtlich einer von ihm rechtswidrig erschlissenen Gerichtszuständigkeit beziehungsweise von darauf basierenden gerichtlichen Entscheidungen besteht im internationalen Recht ebenso wenig wie im nationalen Recht.

OLG Düsseldorf, Urt. vom 23.8.2013 – I-22 U 37/13: Unveröffentlicht.

Der Kl. wendet sich im Wege der Gegenklage gegen die Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil des LG Krefeld mit der Behauptung, eine Restschuldbefreiung in einem in England eröffneten Insolvenzverfahren über sein Vermögen erfasse auch die titulierte Forderung. Das LG hat die Klage abgewiesen: Der Kl. sei ihm obliegende Darlegungen für die funktionelle Vergleichbarkeit des englischen mit dem deutschen Verfahren fällig geblieben und es fehle jeglicher Vortrag des Kl. dazu, dass sich die von ihm behauptete Restschuldbefreiung auf die Forderung der Bekl. auswirke. Hiergegen richtet sich die Berufung des Kl.

Aus den Gründen:

„Die zulässige Berufung des Kl. ist unbegründet ...

I. Der Kl. hat – wie vom LG im Ergebnis zutreffend festgestellt – keinen Anspruch darauf, dass die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des LG Krefeld vom 27.11.2008 (3 O 209/08) gemäß § 767 ZPO für unzulässig erklärt wird. Ein Erlöschen der darin vom LG Krefeld titulierten Forderung im Rahmen des in England vom Kl. durch Antrag vom 7.7.2009 betriebenen Insolvenzverfahrens ist aus mehreren Gründen nicht feststellbar.

Es kann dahinstehen, dass das LG die angefochtene Entscheidung – insoweit in der Begründung rechtsfehlerhaft – auf Art. 102 EGInsO in der früher g.F. gestützt hat, obgleich diese Vorschrift durch das Gesetz vom 14.3.2003 (BGBl. I 345) – insbes. im Hinblick auf die EuInsVO – erhebliche Änderungen erfahren hat, denn die Klage hat auch unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften keinen Erfolg.

1. Der Kl. ist in beiden Instanzen bereits für die (internationale) Zuständigkeit des englischen Insolvenzgerichts [im Sinne von Art. 3 I der hier anzuwendenden EuInsVO i.V.m. ihren Präambeln zu (15) und (32); vgl. auch *Zöller-Geimer*, ZPO, 29. Aufl., Anh I Art. 1 EuGVVVG Rz. 35 ff. m.w.N.] hinreichendes Vorbringen fällig geblieben.

Gemäß Art. 3 I EuInsVO sind für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Gebiet der Schuldner den *Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen* hat (Hervorh. Senat). Auch gemäß Art. 102 EG-InsO ist das Insolvenzgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner den *Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen* hat (Hervorh. Senat; nachfolgend COMI), wenn in einem Insolvenzverfahren den deutschen Gerichten nach Art. 3 I EuInsVO die internationale Zuständigkeit zukommt, ohne dass nach § 3 InsO ein inländischer Gerichtsstand begründet war.

Dass der Kl. im Zeitpunkt des Insolvenzantrags vom 7.7.2009 im Sinne der vorstehenden Regelungen [seinen] COMI in England hatte, d.h. dass es sich bei S. in England um den Ort handelte, an dem der Kl. gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgegangen und damit für Dritte feststellbar war [vgl. Präambel der EuInsVO, dort zu (13)], hat er in beiden Instanzen des vorliegenden Verfahrens im Rahmen seiner – zumindest sekundären – Darlegungslast nicht hinreichend dargelegt bzw. belegt.

Erhöhte Anforderungen an die Darstellung des COMI des Insolvenzschuldners folgen aus der in der Präambel der EuInsVO [dort zu (4)] enthaltenen Begründung, dass im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkts verhindert werden muss, dass es für die Parteien vorteilhafter ist, Vermögensgegenstände bzw. Rechtsstreitigkeiten von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu verlagern, um auf diese Weise eine verbesserte Rechtsstellung anzustreben (Forum Shopping, vgl. auch VG Leipzig, Urt. vom 13.9.2011 – 6 K 86/08¹, juris Rz. 50; jurisPR-InsR 22/2011 Anm. 4 *Cranshaw*; BGH, Beschl. vom 18.9.2001 – IX ZB 51/00², DStR 2002, 2185 mit Anm. *Bloching*, zu 1. c. m.w.N.; MünchKommInsO-Reinhart, 2. Aufl., VO (EG) 1346/2000 Art. 3 Rz. 53 m.w.N. in N. 3; *Zöller-Geimer* aaO IZPR Rz. 58 ff. m.w.N.; vgl. zum ‚Insolvenztourismus‘ als Maßnahme des Schuldners zwecks Begründung der internationalen Zuständigkeit ausländischer Gerichte auch: OLG Brandenburg, Urt. vom 25.5.2011 – 1 U 100/07³, juris Rz. 12; *Renger*, Wege zur Restschuldbefreiung nach dem Insolvency Act 1986, 2012, 19/181 ff. m.w.N.).

Der COMI einer natürlichen Person ist autonom zu bestimmen. Der normative Begriff des Wohnsitzes (im Sinne von § 13 ZPO) ist zur Bestimmung des COMI einer natürlichen Person ungeeignet, zumal der Begriff des Wohnsitzes in den Mitgliedstaaten unterschiedlich verwendet wird. Maßgeblich für die Bestimmung des COMI einer natürlichen Person ist der Lebensmittelpunkt, der faktisch zunächst einen Aufenthalt erfordert, der zumindest auf eine bestimmte Dauer angelegt sein muss. Hinzukommen müssen aber jedenfalls noch Umstände persönlicher und/oder beruflicher Art, welche die dauerhafte Beziehung zu dem Aufenthaltsort erst zum Lebensmittelpunkt einer natürlichen Person erheben. Hierfür bieten neben dem gemeldeten Wohnsitz der tatsächliche Aufenthalt, Aufenthaltsgrund und -dauer, der Arbeitsort,

¹ IPRspr. 2011 Nr. 327.

² IPRspr. 2001 Nr. 212.

³ IPRspr. 2011 Nr. 321.

der Ort, an dem die familiären und persönlichen Kontakte stattfinden, der Ort etwaig selbst genutzten Immobilienvermögens etc. jeweils Indizien, die im Einzelfall in der Gesamtschau spezifisch anhand der höchstpersönlichen privaten bzw. beruflichen Umstände des Schuldners und räumlichen Anknüpfungspunkte zu analysieren und zu gewichten sind (MünchKommInsO-*Reinhart* aaO Rz. 41-43 m.w.N. in N. 1-10). Auch die Einordnung einer natürlichen Person als Selbständiger setzt im vorstehenden Sinne eine gewisse Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit dessen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit voraus (MünchKommInsO-*Reinhart* aaO Rz. 44 m.w.N. in N. 1; vgl. auch *Renger* aaO 188 ff. m.w.N.).

Da es sich bei den für die Feststellung des COMI maßgeblichen Anschlusstaten um objektive und subjektive Umstände aus der höchstpersönlichen Sphäre des Klägers als Schuldners handelt, trifft ihn insoweit – zumindest – die sekundäre Darlegungslast (vgl. *Zöller-Greger* aaO § 138 Rz. 8/8b m.w.N.; Vor § 284 Rz. 34 ff. m.w.N.). Nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast darf sich der Gegner der primär darlegungspflichtigen Partei nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränken, wenn die (primär) darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt bzw. in zumutbarer Weise erlangen kann, während der Prozessgegner sie hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind (vgl. BGH, Urt. vom 14.6.2005 – VI ZR 179/04, BGHZ 163, 209). In diesen Fällen kann vom Prozessgegner im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache unter Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden (vgl. BGH, Urt. vom 17.1.2008 – III ZR 239/06, NJW 2008, 982). Genügt er dem nicht, ist der gegnerische Vortrag gemäß § 138 III ZPO als zugestanden anzusehen (*Zöller-Greger* aaO Rz. 8b; Vor § 284, Rz. 34c m.w.N.).

a. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Kl. in beiden Instanzen seiner – zumindest sekundären – Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen, dass, für welchen Zeitraum und aus welchen konkreten Gründen bzw. im Hinblick auf welche höchstpersönlichen Umstände dieser COMI in England, d.h. einem anderen Mitgliedstaat, gelegen haben soll ...

Zudem können grundsätzlich nur solche Interessen als berechtigte hauptsächliche Interessen des Schuldners anerkannt werden, die außerhalb von dessen (nicht zu billigendem) Interesse liegen, dem deutschem Insolvenzrecht zu entgehen und allein wegen der nach englischem Insolvenzrecht abweichenden, erheblich erleichterten Bedingungen (insbes. der dort deutlich kürzeren Wohlverhaltensphase) im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in England eine baldige Restschuldbefreiung erreichen zu wollen (vgl. BGH, Beschl. vom 18.9.2001 aaO NJW 2002, 960 Rz. 19-23). Solche allein aner kennenswerten hauptsächlichen Interessen außerhalb der Vermeidung bzw. Umgehung der Anwendung des deutschen Insolvenzrechts mit deutlich längeren Wohlverhaltenszeiträumen als im englischen Insolvenzrecht (vgl. zu Beispielen solcher u.U. aner kennenswerter ‚insolvenzferner‘ Interessen: BGH aaO Rz. 21) hat der Kl. in beiden Instanzen des vorliegenden Verfahrens nicht einmal ansatzweise dargetan bzw. belegt ...

2. Der Kl. als Insolvenzschnldner kann sich aus mehrfachen Gründen auch nicht mit Erfolg darauf stützen ..., den deutschen Gerichten sei die vorstehend vom Senat vorgenommene Prüfung der internationalen Zuständigkeit des englischen In-

solvenzgerichts zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Art. 16 ff. EuInsVO (dazu nachfolgend unter a.) bzw. die Prüfung der Anerkennung bzw. Vollstreckbarkeit sonstiger Entscheidungen im Rahmen der Durchführung bzw. Beendigung des englischen Insolvenzverfahrens durch Art. 25 EuInsVO (dazu nachfolgend unter b.) entzogen (vgl. zur Abgrenzung und Notwendigkeit einer getrennten, zweistufigen Prüfung der Eröffnungsentscheidung des Insolvenzverfahrens einerseits und einer Prüfung der Anerkennung sonstiger Entscheidungen im Insolvenzverfahren andererseits: BGH, Urt. vom 13.10.2009 – X ZR 159/05⁴, NZG 2010, 139/BeckRS 2009, 29126; vgl. auch MünchKommInsO-Kindler aaO VO (EG) 1346/2000, Art. 25 Rz. 1 m.w.N. in Fn 1, Rz. 10 m.w.N. in Fn 2; Gottwald-Kolmann, Insolvenzrechtshandbuch, 4. Aufl., § 133 Rz. 8 m.w.N.).

a. Die Prüfung der internationalen Zuständigkeit des englischen Insolvenzgerichts zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Art. 16 ff. EuInsVO ist den deutschen Gerichten aus mehreren Gründen nicht entzogen.

Zum einen entfaltet gemäß Art. 16 f. EuInsVO (nur) die Eröffnung eines Verfahrens *nach Art. 3 I EuInsVO* (Hervorh. Senat) in einem anderen Mitgliedstaat, ohne dass es hierfür irgendwelcher Förmlichkeiten bedarf, die Wirkungen, die das Recht des Staats der Verfahrenseröffnung dem Verfahren beilegt (dazu nachfolgend unter aa.), und zum anderen auch nur, *sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt* (Hervorh. Senat; dazu nachfolgend unter bb.).

aa. Die Anerkennung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat setzt demgemäß durch die ausdrückliche Bezugnahme auf Art. 3 I EuInsVO voraus, dass der Insolvenzschuldner im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in dem anderen Mitgliedstaat den o.a. COMI hatte (vgl. MünchKommInsO-Kindler aaO Rz. 14 m.w.N. in N. 1, Rz. 10 m.w.N. in N. 8 f.), wofür der Kl. indes – wie o.a. – hinreichendes Vorbringen bzw. entspr. Belege in beiden Instanzen fällig geblieben ist.

bb. Zudem kann sich gemäß Art. 26 EuInsVO jeder Mitgliedstaat weigern, ein in einem anderen Mitgliedstaat eröffnetes Insolvenzverfahren anzuerkennen oder eine in einem solchen Verfahren ergangene Entscheidung zu vollstrecken, soweit diese Anerkennung oder diese Vollstreckung zu einem Ergebnis führt, das offensichtlich mit seiner öffentlichen Ordnung (*ordre public*), insbes. mit den Grundprinzipien oder den verfassungsgemäß garantierten Rechten und Freiheiten des Einzelnen, unvereinbar ist.

Die deutsche öffentliche Ordnung ist verletzt, wenn das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint (vgl. BGH, Beschl. vom 18.9.2001 aaO Rz. 16; BGH, Urt. vom 13.10.2009 aaO; BGH, Urt. vom 16.9.1993 – IX ZB 82/90⁵, BGHZ 123, 270; Zöller-Geimer aaO § 328 Rz. 208 ff. m.w.N.; MünchKommInsO-Kindler aaO Art. 26 Rz. 6 ff. m.w.N.; Gottwald-Kolmann aaO Rz. 28 m.w.N.).

Ein solcher Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung (*ordre public*) im Sinne eines Rechtsmissbrauchs kann sich grundsätzlich auch daraus ergeben, dass eine nur vorübergehende Wohnsitzverlegung (bzw. eine nur vorübergehende Verlegung

⁴ IPRspr. 2009 Nr. 312.

⁵ IPRspr. 1993 Nr. 178.

des COMI) in einen anderen Staat erfolgt, um unter dort erleichterten Bedingungen eine Restschuldbefreiung zu erwirken (vgl. BGH, Beschl. vom 18.9.2001 aaO Rz. 17/20; MünchKommInsO-Kindler aaO Rz. 12 m.w.N. in N. 5-7; MünchKommInsO-Reinhart aaO Rz. 53 m.w.N. in N. 3-5; AG Nürnberg, Beschl. vom 15.8.2006 – 8004 In 1326–1331/06⁶, ZIP 2007, 81 = NZI 2007, 185; *Kebekus*, ZIP 2007, 84; *Weller*, ZGR 2008, 835; *Renger* aaO 190 ff. m.w.N.).

Auch wenn der BGH (Beschl. vom 18.9.2001 aaO Rz. 17) die Rechtsmissbräuchlichkeit einer ‚Wohnsitzverlegung‘ im Hinblick auf die in Deutschland seit 1.1.1999 eingeführte Möglichkeit zur Restschuldbefreiung für alle natürlichen Personen für zweifelhaft gehalten hat, obliegt es dem Insolvenzschuldner – wie o.a. – im Rahmen seiner – zumindest sekundären – Darlegungslast, in für den Gl. einlassungsfähiger Weise vorzutragen und zu belegen, dass überhaupt eine tatsächliche Wohnsitzverlegung bzw. eine tatsächliche Verlegung des COMI nach England stattgefunden hat und welche konkreten Gründe und besonderen Umstände dafür – außerhalb der dort erleichterten Bedingungen (insbes. der deutlich kürzeren Frist) für eine Restschuldbefreiung – maßgeblich gewesen sein sollen, um den bei derart kurzfristiger Wohnsitzverlegung auf der Hand liegenden Anschein eines möglichen Rechtsmissbrauchs hinreichend zu entkräften.

Solche Fälle des Anscheins eines möglichen Rechtsmissbrauchs entziehen sich einer standardisierten Betrachtung, bedürfen vielmehr einer Einzelfallbetrachtung, bei der sämtliche Umstände von etwaig tatsächlichen bzw. etwaig lediglich simulierten Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen des Schuldners kurz vor Stellung des Insolvenzantrags für die (international) zuständigkeitsbegründenden Merkmale zu berücksichtigen sind. Die angebliche Verlegung des Wohnsitzes bzw. des COMI nach drohender bzw. eingetretener Insolvenzreife ist regelmäßig zumindest indiziell suspekt, wenngleich nicht ohne weiteres allein entscheidend. Es bedarf zur Entkräftung solcher Indizien der Darlegung nachvollziehbarer Gründe, weshalb der Schuldner seinen Wohnsitz bzw. Interessenmittelpunkt verlegt haben will, warum er sich dafür einen anderen Mitgliedstaat ausgesucht hat und ob er zuvor bereits dorthin (persönliche/berufliche) Kontakte hatte sowie ähnlicher besonderer Umstände (vgl. MünchKommInsO-Reinhart aaO Rz. 52–56; *Renger* aaO 190 ff.) ...

b. Auch die Prüfung der internationalen Zuständigkeit des englischen Insolvenzgerichts zu sonstigen Entscheidungen zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens (d.h. über die Entscheidung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinaus) bzw. die Prüfung der Anerkennung bzw. Vollstreckbarkeit solcher sonstiger Entscheidungen des englischen Insolvenzgerichts ist den deutschen Gerichten durch Art. 25 f. EuInsVO aus mehrfachen Gründen nicht entzogen.

aa. Gemäß Art. 25 I EuInsVO sind die zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens ergangenen Entscheidungen des Gerichts eines anderen Mitgliedstaats, *dessen Eröffnungsentscheidung nach Art. 16 EuInsVO anerkannt wird* (Hervorh. Senat), zwar ‚ohne weitere Förmlichkeiten‘ anzuerkennen. Dies setzt aber nach dem ausdrücklichen Wortlaut zwingend voraus, dass die Eröffnungsentscheidung des Gerichts eines anderen Mitgliedstaats nach Art. 16 EuInsVO anerkannt wird (d.h. von den deutschen Gerichten anzuerkennen ist), wovon hier – entsprechend der vorstehenden Feststellungen des Senats – gerade nicht auszugehen ist.

⁶ IPRspr. 2006 Nr. 267 (LS).

bb. Zudem kann sich – wie oben bereits in Zusammenhang mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vom Senat festgestellt – gemäß Art. 26 EuInsVO jeder Mitgliedstaat weigern, ein in einem anderen Mitgliedstaat eröffnetes Insolvenzverfahren anzuerkennen oder eine in einem solchen Verfahren ergangene Entscheidung anzuerkennen bzw. zu vollstrecken, soweit diese Anerkennung bzw. diese Vollstreckung zu einem Ergebnis führt, das offensichtlich mit seiner öffentlichen Ordnung (*ordre public*), insbes. mit den Grundprinzipien oder den verfassungsgemäß garantierten Rechten und Freiheiten des Einzelnen, unvereinbar ist.

Dies folgt auch aus den vom Kl. ... zitierten Entscheidungen des BGH (Beschl. vom 8.3.2012 – IX ZB 178/11⁷, NJW-RR 2012, 1455 Rz. 16; BGH, Beschl. vom 29.5.2008 – IX ZB 103/07⁸, ZInsO 2008, 745) und des EuGH (Urt. vom 21.1.2010 – MG Probud Gdynia sp.z.o.o., Rs C-444/07, Slg. 2010 I-00417, BB 2010, 529 zu 33.; Urt. vom 2.5.2006 – Eurofood IFSC Ltd., Rs C-341/04, Slg. 2006 I-03813, juris Rz. 38 ff.).

Eine solche Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung kann materiell-rechtlich bzw. verfahrensrechtlich begründet werden (vgl. MünchKommInsO-Kindler aaO Art. 25 Rz. 18; Renger aaO 206/211 ff. m.w.N.).

Von einer solchen Unvereinbarkeit der Anerkennung der im englischen Verfahren ausgesprochenen Restschuldbefreiung mit der deutschen öffentlichen Ordnung (*ordre public*) ist hier im Hinblick auf die besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls sowohl materiell- wie auch verfahrensrechtlich auszugehen.

(1) Die wesentliche Erschwernis des deutschen Systems der Restschuldbefreiung – im Vergleich mit den Regelungen anderer Rechtsordnungen – ist die bislang sechsjährige Wohlverhaltensperiode nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§§ 287, 291 ff. InsO), die erst mit Wirkung ab 1.7.2014 auf drei Jahre verkürzt worden ist bzw. werden wird (vgl. BMDJ-Pressemitteilung vom 7.6.2013). Auch wenn eine kürzere Wohlverhaltensperiode in einem anderen Mitgliedstaat gegenüber dem deutschen Recht als solche nicht ohne weiteres gegen den *Ordre-public-Vorbehalt* verstößt, kann eine – hier zudem nur kurzfristig erfolgte – Verlegung der Meldeadresse und/oder des tatsächlichen Wohnsitzes des Schuldners zur Ausnutzung einer solchen kürzeren Wohlverhaltensperiode gegen den *Ordre-public-Vorbehalt* verstoßen, wenn sie – wie hier und oben vom Senat bereits im Einzelnen festgestellt – in der Gesamtschau aller konkreten Umstände des Einzelfalls sowie des nicht entkräfteten Anscheins eines Rechtsmissbrauchs das Grundinteresse der Gesellschaft beeinträchtigt (vgl. MünchKommInsO-Kindler aaO Art. 26 Rz. 17 m.w.N. in N. 14-16; MünchKommInsO-Reinhart aaO Rz. 55; vgl. auch VG Leipzig, Urt. vom 13.9.2011 aaO; Gottwald-Kolmann aaO Rz. 90 m.w.N.; zur Simulation bzw. missbräuchlichen Verlegung des COMI vgl. aber auch Renger aaO 212 f. m.w.N.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze oblag es dem Kl. als Insolvenzschuldner, der nicht einmal eine – über die bloße kurzfristige Ummeldung hinausgehende – tatsächliche Verlegung seines Wohnsitzes und erst recht keine Verlegung des o.a. COMI hinreichend dargetan bzw. belegt hat, auch insoweit die – zumindest sekundäre – Darlegungslast, dass und ggf. in welchem Umfang die Bekl. als Gl., die erst nach der in England erteilten Restschuldbefreiung erstmals von dem Insolvenzverfahren Kenntnis erlangt hat, durch die in England erheblich kürzere Wohlverhal-

⁷ IPRspr. 2012 Nr. 309b.

⁸ IPRspr. 2008 Nr. 229 (IX ZB 102/07).

tensperiode nicht benachteiligt worden sein soll (vgl. BGH, Beschl. vom 18.9.2001 aaO Rz. 18).

(2) Ob darüber hinaus inhaltliche Unterschiede (bzw. eine fehlende ‚funktionelle Vergleichbarkeit‘ im Sinne des vom LG fehlerhaft berücksichtigten früheren Rechtszustands) zwischen dem englischen und dem deutschen Insolvenzrecht einen (weiteren) Ordre-public-Verstoß in materiell- bzw. verfahrensrechtlicher Hinsicht darstellen können [etwa in Bezug auf die Anhörung bzw. die sonstige Verfahrensbeteiligung einzelner bzw. aller Gl., vgl. Präambel (21) der EuInsVO bzw. die Möglichkeit des Gläubigers zur Verfahrensbeteiligung bzw. Möglichkeit des Gläubigers zur Rüge von Verfahrensfehlern], kann nach alledem dahinstehen (vgl. MünchKommInsO-Kindler aaO Rz. 18 m.w.N. in N. 17; vgl. EuGH, Urt. vom 2.5.2006 aaO juris Rz. 66 ff.; BGH, Urt. vom 27.5.1993 – IX ZR 254/92⁹, BGHZ 122, 373; OLG Düsseldorf, Urt. vom 18.9.1998 – 3 U 13/98, NJWE-FER 1998, 282; vgl. auch LG Berlin, Beschl. vom 19.12.2011 – 12 O 317/11¹⁰, Das Grundeigentum 2012, 269; vgl. LG Krefeld, Urt. vom 12.1.2012 – 3 O 207/11, BeckRS 2012, 18194; Vallender, ZInsO 2009, 616; vgl. auch Renger aaO 213 ff. m.w.N.).“

299. *Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach englischem Recht hat zur Folge, dass das Vermögen des Schuldners auf den Insolvenzverwalter (trustee) übergeht – s. 306 (2) Insolvency Act 1986 –, wodurch der Schuldner für die Verfolgung seiner ursprünglichen Ansprüche mangels Verfügungsbefugnis über die Gegenstände seines vormaligen Vermögens nicht mehr aktivlegitimiert ist.*

Eine nach englischem Recht durch ein „Certificate of Discharge“ erteilte Restschuldbefreiung stellt kein Hindernis für die Vollstreckung aus einem vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach englischem Recht erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss dar, weil Rechte gesicherter Gläubiger (secured creditors) am Sicherungsgut bestehen bleiben. Das folgt aus s. 281 I A (2) Insolvency Act 1986.

KG, Urt. vom 25.9.2013 – 28 U 36/12: WM 2015, 933; ZInsO 2015, 312.

[Die nachgehende Nichtzulassungsbeschwerde – IX ZR 234/13 – wurde vom BGH zurückgewiesen.]

Die Kl. wendet sich gegen die Zwangsvollstreckung aus einem aufgrund des Urteils des LG Berlin aus dem Jahr 2007 erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des AG Charlottenburg von 2008. Das LG hat im Jahr 2012 die Zwangsvollstreckungsgegenklage unter Berufung auf ein in England eröffnetes Insolvenzverfahren abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die von der Kl. eingelegte Berufung.

Aus den Gründen:

„II. 1) ... 3) In der Sache bleibt der Vollstreckungsgegenklage jedoch der Erfolg versagt. Die der Kl. am 7.10.2010 durch das *Certificate of Discharge* erteilte Restschuldbefreiung steht der Durchsetzung des Pfändungsbeschlusses des AG Charlottenburg vom 11.10.2008 nicht entgegen.

a) Maßgebend für die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit die Kl. sich auf diese Restschuldbefreiung berufen kann, ist englisches Recht.

Welche Rechtsvorschriften auf ein grenzüberschreitendes Insolvenzverfahren zur Anwendung gelangen, richtet sich nach den Regelungen der EuInsVO (vgl. BGH, Beschl. vom 3.2.2011 – V ZB 54/10, Rz. 11¹).

⁹ IPRspr. 1993 Nr. 200b.

¹ IPRspr. 2011 Nr. 317.

¹⁰ IPRspr. 2011 Nr. 286.